



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(22. Tagung, Genf, 21. bis 25. Januar 2013)
Punkt 4 c) der vorläufigen Tagesordnung
Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung

Ausnahmen von den Bestimmungen des ADN

Eingereicht durch die Regierung von Deutschland

1. In Deutschland hat ein Beförderer drei Ausnahmegenehmigungen zum Transport von Elektrodenbinder beantragt. Entwürfe wurden bereits an die anderen betroffenen Rheinanliegerstaaten verteilt. Aufgrund von fachlichen Einwänden wurde bisher noch nicht über den Antrag entschieden.

2. Die Deutsche Delegation nimmt diesen Vorgang zum Anlass, den Sicherheitsausschuss um eine Klarstellung zu den verschiedenen Möglichkeiten für die Zulassung von Ausnahmen von den Bestimmungen der dem ADN beigefügten Verordnung zu bitten. Die Rechtsauffassung der deutschen Delegation wird im Folgenden dargestellt.

3. Gemäß Abschnitt 1.5.2 ADN: Ein Stoff, der befördert werden soll, kann in Tabelle A einer UN-Nummer zugeordnet werden. Die Beförderung in Tankschiffen ist aber nicht zugelassen, Tabelle C enthält keinen Eintrag mit dieser UN-Nummer. Dann kann in dem hier beschriebenen Verfahren die Genehmigung zur Beförderung dieses Stoffes auch in Tankschiffen beantragt und erteilt werden. Tabelle C soll in der Folge mit einem entsprechenden Eintrag ergänzt werden.

Die Ausnahmegenehmigung gemäß 1.5.2 ADN ist nach Auffassung der deutschen Delegation nicht dafür gedacht, für einen Stoff, der bereits einem Eintrag in Tabelle C zugeordnet und somit in Tankschiffen befördert werden kann, von Tabelle C abweichende Beförderungsbedingungen festzulegen. Dafür stehen andere Möglichkeiten zur Verfügung.

4. Abschnitt 1.5.1 ADN: Ein Stoff kann einem Eintrag in Tabelle A und Tabelle C zugeordnet werden. Es soll aber von den sich aus den Tabellen ergebenden Beförderungsbedingungen abgewichen werden, ohne eine Änderung des ADN abzuwarten. Zwei oder mehr Vertragsparteien können ein bilaterales oder multilaterales Übereinkommen abschließen, nach dem für eine gewisse Zeit Beförderungen mit bestimmten Abweichungen vom ADN durchgeführt werden können. Es ist üblich, diese Vereinbarungen im Vorgriff auf eine bereits besprochene Änderung des ADN abzuschließen.

5. Vertragsparteien, die auch Mitglied der europäischen Union sind, können für Beförderungen in ihrem eigenen Land nach Maßgabe der Bestimmungen der Richtlinie 2008/68 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland Ausnahmen zulassen
